

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1085 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 2017****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 187,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ⁽²⁾ (im Folgenden das „Abkommen“) wurde am 25. November 2016 unterzeichnet. Seine Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union wurde mit dem Beschluss (EU) 2016/1995 des Rates ⁽³⁾ und sein Abschluss mit dem Beschluss (EU) 2017/730 des Rates ⁽⁴⁾ genehmigt.
- (2) Gemäß dem Abkommen wird die Europäische Union das derzeitige Kontingent Brasiliens im Rahmen des EU-Zollkontingents für „Rohrzucker, roh, zur Raffination bestimmt“ (Zolltarifpositionen 1701 13 10 und 1701 14 10) unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingentszollsatzes von 98 EUR/Tonne um weitere 78 000 Tonnen aufstocken und das Kontingent für „Alle Drittländer“ im Rahmen des EU-Zollkontingents für „Rohrzucker, roh, zur Raffination bestimmt“ (Zolltarifpositionen 1701 13 10 und 1701 14 10) unter Beibehaltung des derzeitigen Kontingentszollsatzes von 98 EUR/Tonne um weitere 36 000 Tonnen aufstocken.
- (3) In Bezug auf die Menge von 78 000 Tonnen für Brasilien im Rahmen des EU-Zollkontingents sieht das Abkommen darüber hinaus vor, dass die Europäische Union autonom einen Kontingentszollsatz von höchstens 11 EUR/Tonne für die ersten sechs Jahre, in denen diese Menge verfügbar ist, und einen Kontingentszollsatz von höchstens 54 EUR/Tonne im siebten Jahr anwendet.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission ⁽⁵⁾ regelt die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Zuckersektor, u. a. für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien und allen Drittländern. Zur Umsetzung der im Abkommen festgelegten Zollkontingente für Zucker muss diese Verordnung daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die vorgeschlagene Änderung sollte ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2016/1995 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2017/730 des Rates vom 25. April 2017 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 891/2009 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 891/2009, Teil I: „Zucker Zugeständnisse CXL“ erhält folgende Fassung:

„Teil I: Zucker Zugeständnisse CXL“

Drittland	Laufende Nummer	KN-Code	Mengen (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (EUR/Tonne)
Australien	09.4317	1701 13 10 und 1701 14 10	9 925	98
Kuba	09.4319	1701 13 10 und 1701 14 10	68 969	98
Alle Drittländer	09.4320	1701 13 10 und 1701 14 10	289 977 ⁽¹⁾	98
Indien	09.4321	1701	10 000	0

⁽¹⁾ Für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 beträgt die Menge jedoch 262 977 Tonnen.

Drittland	Laufende Nummer	KN-Code	Wirtschaftsjahr	Mengen (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (EUR/Tonne)
Brasilien	09.4318	1701 13 10 und 1701 14 10	2016/2017 bis 2023/2024	334 054	98
	09.4318	1701 13 10 und 1701 14 10	Ab 2024/2025	412 054	98
	09.4329	1701 13 10 und 1701 14 10	2016/2017	19 500	11
			2017/2018	78 000	11
			2018/2019	78 000	11
			2019/2020	78 000	11
09.4330	1701 13 10 und 1701 14 10	2020/2021	78 000	11	
		2021/2022	78 000	11	
09.4330	1701 13 10 und 1701 14 10	2022/2023	58 500	11	
		2023/2024	19 500	54	
			58 500	54“	